

**Antrag auf Nachteilsausgleich im Rahmen des Qualifikationsverfahrens
(Stütz-, Begleit- oder Entlastungsmassnahmen, Hilfsmittel)**

Das Gesuch ist bis spätestens **30. September** des Jahres, das dem Qualifikationsverfahren vorausgeht, beim Sekretariat der Berufsfachschule einzureichen.

Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin

Name, Vorname			
Geburtsdatum		AHV-NR.....	
	 Mobil		 E-Mail
Beruf			
Berufsmaturität	☐ Nein	☐ Ja	BM-Ausrichtung:
Lehrbetrieb			
Berufsfachschule			

Angaben zur Lernschwierigkeit / Beeinträchtigung / Störung

- ☐ Dyslexie / Dysorthografie (Lese-/Rechtschreibstörung)
- ☐ Dyskalkulie (Rechenschwäche)
- ☐ Dysphasie (Sprachverarbeitungsstörung)
- ☐ Dyspraxie (Störung des Erwerbs motorischer Funktionen)
- ☐ ADHS/ADS (Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit / ohne Hyperaktivität)
- ☐ ASS (Autismus-Spektrum-Störung)
- ☐ Schwerhörigkeit / Taubheit
- ☐ Sehstörung
- ☐ Andere.....

Haben Sie während der Lehre Massnahmen zum Nachteilsausgleich erhalten?

- ☐ Ja, für folgende Ausbildungsbereiche :
 - ☐ Berufskunde
 - ☐ Allgemeinbildung (ABU)
 - ☐ Überbetriebliche Kurse
 - ☐ Berufsmaturität
- ☐ Nein, ich hatte bisher keinen Nachteilsausgleich
(→ legen Sie dem Gesuch bitte die offizielle Diagnose und den Bericht einer Fachperson bei)

Schriftliche Abschlussprüfungen

Der Antragsteller / die Antragstellerin schlägt für die schriftlichen Prüfungen folgende Massnahmen vor :

Bemerkungen und Entscheid von Chefexperte und Dienststelle :

Bitte frei lassen!

Mündliche Abschlussprüfungen

Der Antragsteller / die Antragstellerin schlägt für die mündlichen Prüfungen folgende Massnahmen vor :

Bemerkungen und Entscheid von Chefexperte und Dienststelle :

Bitte frei lassen!

Praktische Abschlussprüfungen

Der Antragsteller / die Antragstellerin schlägt für die praktischen Prüfungen folgende Massnahmen vor :

Bemerkungen und Entscheid von Chefexperte und Dienststelle :

Bitte frei lassen!

Unterschriften

Ort und Datum

Antragsteller/-in

Gesetzliche Vertretung
(falls Antragsteller minderjährig)

Ausbildungsbetrieb

Chefexperte / Chefexpertin :

Dienststelle für
Berufsbildung :

Wichtig

- Der Nachteilsausgleich wird gewährt, sofern die Art der Schwierigkeit die Ausübung des Berufs nicht verhindert oder entscheidend beeinträchtigt. Ein Defizit an Kenntnissen im betreffenden Fach oder in der Unterrichtssprache gibt keinen Anspruch auf einen Ausgleich.
- **Mit der Unterschrift des DB-Koordinators genehmigt die Dienststelle für Berufsbildung (DB) die Massnahmen im Zusammenhang mit den Qualifikationsverfahren, wie auf Seite 2 des vorliegenden Dokuments dargelegt.**